Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder wenn der Lieferant auf unsere Bestellung, die Lieferung ohne Bestätigung ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Liefergeschäfts getroffen werden, bedürfen der Schriftform und sind nur dann wirksam, wenn sie rechtskräftig von einem unserer Geschäftsführer unterzeichnet sind.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn dies bei Folgeaufträgen nicht ausdrücklich bestätigt wird.

2. Angebot / Bestätigung / Umdisposition

2.1 Nimmt der Lieferant die Bestellung durch Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen ab dem Datum des Bestellschreibens an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.2 Die Auftragsbestätigung ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen und muß, ebenso wie jeglicher nachfolgender Schriftwechsel, unsere Bestellnummer sowie unser Projektkennwort tragen.

2.3 Jede von uns erteilte Bestellung ist gesondert zu bestätigen.

2.4 Durch uns vorgenommene Änderungen der Liefermengen oder Verlängerungen der Lieferfristen noch nicht gelieferter Waren müssen berücksichtigt und genau befolgt werden. Dies gilt insbesondere, wenn uns Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehene Verhältnisse zu solchen Änderungen zwingen. Ein Vergütungsanspruch für die betroffenen Liefermengen besteht nur dann, wenn und soweit der Lieferant durch ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendung der freien Kapazitäten einen Vermögensnachteil nicht abwenden kann. Der Lieferant hat uns einen möglichen Anspruch nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen unverzüglich anzuzeigen und zu beziffern, wobei wir uns das Recht vorbehalten, infolge dieser Anzeige die von uns gewünschten Änderungen rückgängig zu machen. Unterbleibt die Anzeige schuldhaft, so ist ein Vergütungsanspruch ausgeschlossen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung „frei Haus“, einschl. der Bestellung entsprechender, in jedem Fall aber handelsüblicher und sachgerechter Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Preise gelten in Euro (EUR), falls nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Jede von uns erteilte Bestellung ist in den Rechnungen getrennt zu behandeln. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Bestellnummer, unser Projektkennwort und unsere Bestellnummer enthalten. Im Übrigen müssen Ihre Rechnungen genaue Angaben über Versandart, Abgangsstation, Zeichen, Nummern, Brutto- und Nettogewichte und Freivermerke enthalten. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.4 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Erhalt der Ware und prüfbarer Rechnung abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Ware und der prüfbaren Rechnung netto - einwandfreier und termingerechter Erhalt der Ware vorausgesetzt.

3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt unsere Zustimmung als erteilt.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung / Liefertermine und –fristen / Gefahrtragung

4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Eine Lieferfrist bestimmt sich nach dem Datum unseres Bestellschreibens.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vertraglich vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.4 Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

4.5 Wenn die Lieferung auf unseren ausdrücklichen Wunsch nicht „frei Haus“ zu erfolgen hat, sind alle Sendungen auf die Fracht bezogen in der kostengünstigsten Abfertigungsart aufzugeben, sofern nichts anderweitiges Schriftliches vereinbart ist und sofern die hiermit verbundenen Transportzeiten mit den marktüblichen Bedingungen übereinstimmen.

4.6 Lieferscheine sind am Absendetag in 2-facher Ausfertigung abzuschicken oder bei der Lieferung „frei Lieferanschrift“ zu übergeben.

4.7 Neben den Lieferscheinen ist ein Versandavis mind. 5 Arbeitstage vor dem Lieferzeitpunkt per Briefpost oder per Telefax an die Bestelladresse zu richten, hierbei muß der Lieferort, die Lieferart, der Abgangstag und die Verpackungsart vermerkt sein.

4.8 Alle Lieferungen müssen gegen Transportschäden in Höhe des möglichen uns entstehenden Schadens versichert werden. Die hiermit verbundenen Kosten für eine wertidentische Deckung trägt ausnahmslos der Lieferant.

5. Gewährleistung

5.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin zu überprüfen und Mängel unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Der Lieferant hat gegebenenfalls zu beweisen, daß ihm eine von uns abgesandte Mängelrüge nicht zugegangen ist. Die Gefahr des Verlustes einer solchen Mängelrüge trägt der Lieferant.

5.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu. Weiterhin ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet. In diesem Fall hat der Lieferant alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist der Lieferant aufgrund der Ausrichtung seines Geschäftsbetriebes zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage oder nimmt er die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist vor, so sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Das Recht auf Schadenersatz insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3 Konnte ein Mangel der gelieferten Ware erst bei der Bearbeitung, Montage oder bei bzw. nach der Inbetriebnahme entdeckt werden, so haben wir unbeschadet der vorstehenden Ansprüche und Rechte Anspruch auf Ersatz der nutzlosen Aufwendungen, die wir auf die mangelhafte Ware erbracht haben.

5.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus mangelhafter Lieferung beträgt 24 Monate nach Verwendungsbeginn, längstens jedoch 30 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

6. Produkthaftung

6.1 Soweit der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

6.2 Im Falles des Absatzes 6.1 ist der Lieferant zudem verpflichtet, uns die Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus einer notwendigen Warnung vor oder einem Rückruf der fehlerhaften Produkte ergeben.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, unbeschadet seiner Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Auf unser Verlangen hin, muß der Lieferant eine Kopie der Versicherungspolice vorlegen.

7. Schutzrechte

7.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen ergeben, wenn mind. eines der verletzten Schutzrechte entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem anderen Staat weltweit veröffentlicht ist.

7.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes schriftliches Anfordern frei. Wir sind nicht berechtigt, mit Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8. Beistellung von Teilen / Werkzeugen

8.1 Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorhaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum in der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die Sache insoweit unentgeltlich für uns.

8.3 An von uns beigestelltem Werkzeug behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Vorbehaltswaren und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9. Geheimhaltung / Rückgabe von Unterlagen

9.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle und Muster, die wir dem Lieferanten überlassen sowie die vom Lieferanten nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen, etc. dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder gar Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind mit allen Vervielfältigungen mit der letzten Lieferung an uns zurückzugeben.

9.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden oder offenkundig sind.

9.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2 Erfüllungsort ist Dresden, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Der Gerichtsstand für das gesamte Rechtsverhältnis ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr den wirtschaftlichen Erfolg bzw. der Vertragszielsetzung möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Biogest International® GmbH – Berthold-Haupt-Str. 37 – D-01257 Dresden – Tel.: +49 (0)351-31686-0 – Fax: +49 (0)351-31686-86 – www.biogest-international.de

(Stand: Feb. 2003)